

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2345 DER KOMMISSION****vom 15. Dezember 2015****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission <sup>(2)</sup> enthält das Verzeichnis der Drittländer, deren Erzeugungssysteme und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig anerkannt wurden.
- (2) Nach Angaben Costa Ricas, Tunesiens, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Korea wurde die Bezeichnung der Kontrollstelle „BCS Öko-Garantie GmbH“ geändert in „KIWA BCS Öko-Garantie GmbH“.
- (3) Nach Angaben Argentiniens hat sich die Internetadresse der Kontrollstelle „Letis S.A.“ geändert.
- (4) Nach Angaben Australiens hat sich die Internetadresse der zuständigen Behörde geändert. Darüber hinaus hat die Kontrollbehörde „AQIS“ ihre Tätigkeit eingestellt und sollte nicht mehr in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführt werden.
- (5) Nach Angaben Kanadas hat die Kontrollstelle „SAI Global Certification Services Limited“ ihre Tätigkeit eingestellt und sollte nicht länger in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführt werden. Darüber hinaus sollte eine neue Kontrollstelle „TransCanada Organic Certification Services (TCO CERT)“ in diesen Anhang aufgenommen werden.
- (6) Nach Angaben Costa Ricas, hat sich die Internetadresse der Kontrollbehörde „Servicio Fitosanitario del Estado“ geändert.
- (7) Nach Angaben Indiens hat die zuständige indische Behörde „Biocert India Pvt. Ltd, Indore“ und „TUV India Pvt. Ltd“ die Anerkennung entzogen, und diese Kontrollstellen sollten nicht länger in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführt werden. Darüber hinaus hat die zuständige indische Behörde drei Kontrollstellen anerkannt, die auf die Liste in diesem Anhang gesetzt werden sollten; „Odisha State Organic Certification Agency“, „Gujarat Organic Products Certification Agency“ und „Uttar Pradesh State Organic Certification Agency“.
- (8) Nach Angaben Japans hat sich der Name einer zuständigen Behörde geändert.
- (9) Nach Angaben Tunesiens hat sich die Internetadresse der zuständigen Behörde geändert.
- (10) Nach Angaben der Vereinigten Staaten wurde der Name der Kontrollstelle „Department of Plant Industry“ geändert in „Clemson University“, der Name der Kontrollstelle „Indiana Certified Organic LLC“ wurde geändert in „Ecocert ICO, LLC“, der Name der Kontrollstelle „Marin County“ wurde geändert in „Marin Organic Certified Agriculture“ und der Name der Kontrollstelle „OIA North America LLC“ wurde geändert in „Americert International (AI)“. Außerdem hat die Kontrollstelle „Organic National & International Certifiers (ON&IC)“ ihre Tätigkeit eingestellt und sollte nicht länger in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

- (11) Nach Angaben der Republik Korea hat die dortige zuständige Behörde zwei weitere Kontrollstellen anerkannt, die zu der Liste in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 hinzugefügt werden sollten: „Neo Environmentally-Friendly“ und „Green Environmentally-Friendly Certification Center“.
- (12) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen.
- (13) Gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann die Kommission für Erzeugnisse, die nicht gemäß Artikel 32 eingeführt und nicht aus einem nach Artikel 33 Absatz 2 der genannten Verordnung anerkannten Drittland eingeführt werden, Kontrollstellen anerkennen, die für die Durchführung von Kontrollen zwecks Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien zuständig sind. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 kann daher eine Kontrollbehörde oder eine Kontrollstelle nicht für ein Erzeugnis eingetragen werden, das seinen Ursprung in einem Drittland hat, welches im Verzeichnis der anerkannten Drittländer in Anhang III derselben Verordnung aufgeführt ist, und zu einer Erzeugniskategorie gehört, für die dieses Drittland anerkannt ist.
- (14) Da es sich sowohl bei Kanada als auch bei Japan um anerkannte Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 handelt, die für die Erzeugniskategorie A in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 eingetragen sind, scheinen diese Bestimmungen in der Vergangenheit in Bezug auf die Anerkennung der folgenden Kontrollstellen gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 für Erzeugnisse der Erzeugniskategorie A mit Ursprung in Kanada und Japan nicht angemessen berücksichtigt worden zu sein: „CCOF Certification Services“, „IMOSwiss AG“, „International Certification Services, Inc.“, „Istituto Certificazione Etica e Ambientale“, „Japan Organic and Natural Foods Association“, „Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH“, „Organic crop improvement association“ und „Quality Assurance International“.
- (15) Die Kommission hat Kontakt mit den betreffenden Kontrollstellen aufgenommen und ihnen ihre Absicht mitgeteilt, die Anerkennung für die Erzeugniskategorie A für Kanada und Japan zu entziehen. Sie hat die daraufhin eingegangenen Bemerkungen sorgfältig geprüft.
- (16) „Afrisco Certified Organic, CC“ hat der Kommission mitgeteilt, dass die Zertifizierungstätigkeit in allen Drittländern, für die eine Anerkennung bestand, eingestellt wurde, und die Kontrollstelle daher nicht länger in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführt werden sollte.
- (17) Die Kommission hat einen Antrag der „Agreco R.F. Göderz GmbH“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Russland sowie für die Erzeugniskategorie D auf Bolivien, Bosnien und Herzegowina, die Dominikanische Republik, Ecuador, Ägypten, Georgien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Madagaskar, Montenegro, Peru, Serbien, Tansania, Thailand, Togo, Turkmenistan, Usbekistan und Venezuela auszuweiten.
- (18) Die Kommission hat einen Antrag der „Australia Certified Organic“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie B auf China und Vanuatu und für die Erzeugniskategorie D auf die Cookinseln auszuweiten.
- (19) Die Kommission hat einen Antrag der „Bio.inspecta AG“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der Informationen ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Bosnien und Herzegowina, Marokko und die Vereinigten Arabischen Emirate auszuweiten.
- (20) Die Kommission hat einen Antrag des „Bureau Veritas Certification France SAS“ auf Aufnahme in die Liste in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass es gerechtfertigt ist, das „Bureau Veritas Certification France SAS“ für die Erzeugniskategorien A und D in Madagaskar, Mauritius, Monaco, Marokko und Nicaragua, für die Erzeugniskategorie C in Madagaskar und Nicaragua und für die Erzeugniskategorie E in Mauritius anzuerkennen.
- (21) Die Kommission hat einen Antrag der „CERES Certification of Environmental Standards GmbH“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf die Demokratische Republik Kongo, Montenegro, Nepal, das besetzte palästinensische Gebiet und Pakistan, für die Erzeugniskategorien A, B und D auf Kamerun und Nigeria und für die Erzeugniskategorie C auf China und Taiwan auszuweiten.

- (22) Die Kommission hat einen Antrag der „Certificadora Mexicana de productos y procesos ecológicos S.C.“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie D auf Kolumbien auszuweiten.
- (23) Die Kommission hat einen Antrag der „Control Union Certifications“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A, D und F auf Benin, Botsuana, Kamerun, Kuba, Curacao, Haiti, Kenia, Lesotho, Malawi, die Mongolei, Marokko, Namibia, Senegal, Suriname, Swasiland, Taiwan, Togo und Simbabwe, für die Erzeugniskategorien A, B, C, D, E und F auf Armenien und Kasachstan sowie für die Erzeugniskategorien A, B, C, D und F auf den Irak auszuweiten.
- (24) „Doalnara Certified Organic Korea, LLC“ hat der Kommission mitgeteilt, dass es seine Zertifizierungstätigkeiten in dem einzigen Drittland, für das es anerkannt war, der Republik Korea, eingestellt hat, und nicht länger in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführt werden sollte.
- (25) Die Kommission hat einen Antrag der „Ecocert SA“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf Botsuana, für die Erzeugniskategorien A und D auf Armenien, Belize, Kap Verde, die Zentralafrikanische Republik, Kongo (Brazzaville), die Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Äquatorialguinea, Georgien, Guinea-Bissau, Honduras, Hongkong, Liberia, Mauretanien, Myanmar/Birma, Nicaragua, Panama, Samoa, die Seychellen, Singapur, Sri Lanka, Suriname, Tadschikistan, Timor-Leste und Venezuela, für die Erzeugniskategorien A, B und D auf Afghanistan und Sierra Leone, für die Erzeugniskategorien A, D und E auf Turkmenistan, für die Erzeugniskategorie B auf Benin, Kamerun, Kolumbien, Côte d'Ivoire, Ecuador, Indonesien, Monaco, die Philippinen, Serbien, Tunesien, Vietnams und Sambia, für die Erzeugniskategorie C auf die Republik Korea, für die Erzeugniskategorie D auf Tschad, Äthiopien, die Mongolei, Namibia, Niger, Nigeria, Pakistan und Vanuatu, für die Erzeugniskategorie E auf Indien, Kirgisistan, Marokko, Syrien, Thailand und Uruguay, für die Erzeugniskategorien B und E auf Kenia, Paraguay und Uganda, für die Erzeugniskategorien B, D und E auf die Ukraine, für die Erzeugniskategorien B, E und F auf Burkina Faso, Mexiko und Peru, für die Erzeugniskategorien D und E auf Kasachstan, Russland und Usbekistan und für die Erzeugniskategorien E und F auf Madagaskar auszuweiten.
- (26) Die Kommission hat einen Antrag der „IMO Control Latinoamérica Ltda.“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Belize auszuweiten. Darüber hinaus teilte „IMO Control Latinoamérica Ltda.“ der Kommission mit, dass es seine Internetadresse geändert hat.
- (27) Die Kommission hat einen Antrag der „Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Gambia, Liberia, Pakistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan, für die Erzeugniskategorien A, D und E auf Kasachstan, für die Erzeugniskategorie B auf Guatemala, Kirgisistan, Peru und Russland und für die Erzeugniskategorie E auf die Vereinigten Arabischen Emirate auszuweiten.
- (28) Die Kommission hat einen Antrag von „Mayacert“ auf Aufnahme in die Liste in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass es gerechtfertigt ist, „Mayacert“ für die Erzeugniskategorien A, B und D in Mexiko, für die Erzeugniskategorien A und D in Guatemala, Honduras und Nicaragua sowie für die Erzeugniskategorie D in Kolumbien, der Dominikanischen Republik und El Salvador anzuerkennen.
- (29) „Onecert, Inc.“ hat die Kommission über die Namensänderung in „Onecert International PVT Ltd.“ in Kenntnis gesetzt. Ebenso wurde eine Änderung der Anschrift mitgeteilt.
- (30) Die Kommission hat einen Antrag von „Organic Standard“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Tadschikistan und für die Erzeugniskategorie E auf Kasachstan und Russland auszuweiten.
- (31) Die Kommission hat einen Antrag der „Organización Internacional Agropecuaria“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Chile, Ecuador und Peru auszuweiten.

- (32) Die Kommission hat einen Antrag von „ORSER“ auf Aufnahme in die Liste in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es gerechtfertigt ist, „ORSER“ für die Erzeugniskategorien A und D in der Türkei anzuerkennen.
- (33) Die Kommission hat einen Antrag von „Overseas Merchandising Inspection Co. Ltd.“ auf Aufnahme in die Liste in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 für die Erzeugniskategorie D in Japan erhalten. Wie unter Erwägungsgrund 13 dargelegt, sieht Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vor, dass eine Kontrollbehörde oder eine Kontrollstelle nicht für ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Drittland anerkannt werden kann, das im Verzeichnis der anerkannten Drittländer in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 geführt wird, und zu einer Kategorie gehört, für die das Drittland anerkannt ist. Japan ist in Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als Drittland anerkannt und in diesem Anhang für Erzeugniskategorie D aufgeführt. Da diese Anerkennung jedoch nicht alle Zutaten abdeckt, die rechtmäßig nach Japan eingeführt und dort verarbeitet werden können, ist die Anerkennung von Kontrollstellen für Verarbeitungserzeugnisse, die nicht unter die Anerkennung Japans für die Erzeugniskategorie D nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 fallen, sinnvoll, um zu verhindern, dass Erzeugnisse mit Ursprung in Japan, die mit Zutaten hergestellt werden, die rechtmäßig nach Japan eingeführt werden können, aber nicht unter die Anerkennung gemäß dem genannten Anhang fallen, nicht in die Union eingeführt werden können. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es gerechtfertigt ist, „Overseas Merchandising Inspection Co., Ltd.“ für die Erzeugniskategorie D, mit Ausnahme von Wein, in Japan für Erzeugnisse anzuerkennen, die nicht unter die Anerkennung gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fallen und in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 geführt werden.
- (34) Die Kommission hat einen Antrag von „QC&I“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass es gerechtfertigt ist, den Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie D auf Wein auszuweiten.
- (35) Die Kommission hat einen Antrag von „Quality Partner“ auf Aufnahme in die Liste in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten und geprüft. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass es gerechtfertigt ist, „Quality Partner“ für die Erzeugniskategorien C und D in Indonesien anzuerkennen.
- (36) Daher sind die Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 entsprechend zu ändern.
- (37) Um den von der Rücknahme der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A in Bezug auf Kanada und Japan betroffenen Kontrollstellen die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung ihrer Geschäftsbeziehungen an die neue Situation zu treffen, sollten die einschlägigen Änderungen des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten.
- (38) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird wie folgt geändert:

1. Anhang III wird nach Maßgabe des Anhangs I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang IV wird nach Maßgabe des Anhangs II der vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Nummern 6, 13, 14, 15, 16, 17 Buchstabe d, 20 und 25 des Anhangs II gelten sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2015

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

---

## ANHANG I

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird wie folgt geändert:

1. In dem **Argentinien** betreffenden Eintrag wird unter Nummer 5 die Internetadresse der Kontrollstelle „Letis S.A.“ durch „www.letis.org“ ersetzt.
2. Der **Australien** betreffende Eintrag wird wie folgt geändert:
  - a) Unter Nummer 4 erhält die Internetadresse der zuständigen Behörde folgende Fassung:  
„www.agriculture.gov.au/export/food/organic-bio-dynamic“
  - b) unter Nummer 5 wird die Zeile für die Codenummer AU-BIO-002 gestrichen.
3. In dem **Kanada** betreffenden Eintrag wird Nummer 5 wie folgt geändert:
  - a) Die Zeile für die Codenummer CA-ORG-020 wird gestrichen;
  - b) folgende Zeile wird angefügt:

„CA-ORG-021	TransCanada Organic Certification Services (TCO Cert)	www.tcocert.ca“
-------------	---	-----------------

4. In dem **Costa Rica** betreffenden Eintrag wird Nummer 5 wie folgt geändert:

- a) Der die Codenummer CRP-BIO-001 betreffende Eintrag erhält folgende Fassung:

„CR-BIO-001	Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería	www.sfe.go.cr“
-------------	--	----------------

- b) der die Codenummer CR-BIO-002 betreffende Eintrag erhält folgende Fassung:

„CR-BIO-002	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	www.bcs-oeko.com“
-------------	----------------------------	-------------------

5. In dem **Indien** betreffenden Eintrag wird Nummer 5 wie folgt geändert:

- a) Die Zeilen für die Codenummern IN-ORG-019 und IN-ORG-022 werden gestrichen;
- b) die folgenden Zeilen werden eingefügt:

„IN-ORG-024	Odisha State Organic Certification Agency	www.ossopca.nic.in
IN-ORG-025	Gujarat Organic Products Certification Agency	www.gopca.in
IN-ORG-026	Uttar Pradesh State Organic Certification Agency	www.upsoca.org“

6. In dem **Japan** betreffenden Eintrag erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Zuständige Behörden: Food Manufacture Affairs Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, www.maff.go.jp/j/jas/index.html und Food and Agricultural Materials Inspection Center (FAMIC), www.famic.go.jp“.

7. Der **Tunesien** betreffende Eintrag wird wie folgt geändert:

- a) Unter Nummer 4 erhält die Internetadresse der zuständigen Behörde folgende Fassung:

„www.agriculture.tn und www.onagri.tn“;

- b) unter Nummer 5 erhält die die Codenummer TN-BIO-003 betreffende Zeile folgende Fassung:

„TN-BIO-003	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	www.bcs-oeko.com“
-------------	----------------------------	-------------------

8. In dem die **Vereinigten Staaten von Amerika** betreffenden Eintrag wird Nummer 5 wie folgt geändert:

a) Der die Codenummer US-ORG-004 betreffende Eintrag erhält folgende Fassung:

„US-ORG-004	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	www.bcs-oeko.com“
-------------	----------------------------	-------------------

b) der die Codenummer US-ORG-009 betreffende Eintrag erhält folgende Fassung:

„US-ORG-009	Clemson University	www.clemson.edu/public/regulatory/plant_industry/organic_certification“
-------------	--------------------	---

c) der die Codenummer US-ORG-016 betreffende Eintrag erhält folgende Fassung:

„US-ORG-016	Ecocert ICO, LLC	www.ecocertico.com“
-------------	------------------	---------------------

d) der die Codenummer US-ORG-022 betreffende Eintrag erhält folgende Fassung:

„US-ORG-022	Marin Organic Certified Agriculture	www.marincounty.org/depts/ag/moca“
-------------	-------------------------------------	------------------------------------

e) der die Codenummer US-ORG-038 betreffende Eintrag erhält folgende Fassung:

„US-ORG-038	Americert International (AI)	www.americertorganic.com“
-------------	------------------------------	---------------------------

f) die Zeile für die Codenummer US-ORG-045 wird gestrichen.

9. In dem die **Republik Korea** betreffenden Eintrag wird Nummer 5 wie folgt geändert:

a) Die Zeile für die Codenummer KR-ORG-002 wird gestrichen;

b) der die Codenummer KR-ORG-011 betreffende Eintrag erhält folgende Fassung:

„KR-ORG-011	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	www.bcs-oeko.com“
-------------	----------------------------	-------------------

c) die folgenden Zeilen werden eingefügt:

„KR-ORG-019	Neo environmentally-friendly	café.naver.com/neoefcc
KR-ORG-020	Green Environmentally-Friendly certification center	www.greenorganic4us.co.kr“

## ANHANG II

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird wie folgt geändert:

1. Der gesamte „**Afrisco Certified Organic, CC**“ betreffende Eintrag wird gestrichen.
2. In dem „**Agreco R.F. Göderz GmbH**“ betreffenden Eintrag wird Nummer 3 wie folgt geändert:
  - a) Die folgende Zeile wird eingefügt:

„Russland	RW-BIO-151	x	—	—	x	—	—“
-----------	------------	---	---	---	---	---	----

- b) in den Zeilen für Bolivien, Bosnien und Herzegowina, die Dominikanische Republik, Ecuador, Ägypten, Georgien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Madagaskar, Montenegro, Peru, Serbien, Tansania, Thailand, Togo, Turkmenistan, Usbekistan und Venezuela wird in Spalte D ein Kreuz hinzugefügt.
3. In dem „**Australian Certified Organic**“ betreffenden Eintrag wird Nummer 3 wie folgt geändert:
  - a) In den China und Vanuatu betreffenden Zeilen wird in der Spalte B ein Kreuz hinzugefügt;
  - b) in der die Cookinseln betreffenden Zeile wird in der Spalte D ein Kreuz hinzugefügt.
4. In dem „**Bio.inspecta AG**“ betreffenden Eintrag werden unter Nummer 3 die folgenden Zeilen in entsprechender alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„Bosnien und Herzegowina	BA-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Marokko	MA-BIO-161	x	—	—	x	—	—
Vereinigte Arabische Emirate	AE-BIO-161	x	—	—	x	—	—“

5. Nach dem Eintrag zu „**Bolicert Ltd.**“ wird folgender neuer Eintrag eingefügt:

„**Bureau Veritas Certification France SAS**“

1. Anschrift: Immeuble Le Guillaumet — 60 avenue du Général de Gaulle 92046 — Paris La Défense CEDEX — France
2. Internetadresse: <http://www.qualite-france.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Madagaskar	MG-BIO-165	x	—	x	x	—	—
Mauritius	MU-BIO-165	x	—	—	x	x	—
Monaco	MC-BIO-165	x	—	—	x	—	—
Marokko	MA-BIO-165	x	—	—	x	—	—
Nicaragua	NI-BIO-165	x	—	x	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse
5. Befristung der Aufnahme: bis 30. Juni 2018.“



6. In dem „**CCOF Certification Services**“ betreffenden Eintrag wird unter Nummer 3 in der Canada betreffenden Zeile in der Spalte A das Kreuz gestrichen.
7. In dem „**CERES Certification of Environmental Standards GmbH**“ betreffenden Eintrag wird Nummer 3 wie folgt geändert:
- a) Die folgenden Zeilen werden in entsprechender alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„Kamerun	CM-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Demokratische Republik Kongo	CD-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Montenegro	ME-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Nepal	NP-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Nigeria	NG-BIO-140	x	x	—	x	—	—
Besetztes palästinensisches Gebiet	PS-BIO-140	x	—	—	x	—	—
Pakistan	PK-BIO-140	x	—	—	x	—	—“

- b) in der China betreffenden Zeile wird in der Spalte C ein Kreuz eingefügt;
- c) in der Taiwan betreffenden Zeile wird in der Rubrik C ein Kreuz eingefügt.
8. In dem „**Certificadora Mexicana de productos y procesos ecológicos S.C.**“ betreffenden Eintrag wird unter Nummer 3 in der Kolumbien betreffenden Zeile in Spalte D ein Kreuz eingefügt.
9. In dem „**Control Union Certifications**“ betreffenden Eintrag werden unter Nummer 3 die folgenden Zeilen in entsprechender alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„Armenien	AM-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Benin	BJ-BIO-149	x	—	—	x	—	x
Botsuana	BW-BIO-149	x	—	—	x	—	x
Kamerun	CM-BIO-149	x	—	—	x	—	x
Kuba	CU-BIO-149	x	—	—	x	—	x
Curaçao	CW-BIO-149	x	—	—	x	—	x
Haiti	HT-BIO-149	x	—	—	x	—	x
Irak	IQ-BIO-149	x	x	x	x	—	x
Kasachstan	KZ-BIO-149	x	x	x	x	x	x
Kenia	KE-BIO-149	x	—	—	x	—	x
Lesotho	LS-BIO-149	x	—	—	x	—	x

Malawi	ML-BIO-149	x	—	—	x	—	x
Mongolei	MN-BIO-149	x	—	—	x	—	x
Marokko	MA-BIO-149	x	—	—	x	—	x
Namibia	NA-BIO-149	x	—	—	x	—	x
Senegal	SN-BIO-149	x	—	—	x	—	x
Suriname	SR-BIO-149	x	—	—	x	—	x
Swasiland	SZ-BIO- 149	x	—	—	x	—	x
Taiwan	TW-BIO-149	x	—	—	x	—	x
Togo	TG-BIO-149	x	—	—	x	—	x
Simbabwe	ZW-BIO-149	x	—	—	x	—	x“

10. Der gesamte „Doalnara Certified Organic Korea, LLC“ betreffende Eintrag wird gestrichen.

11. In dem „EcoCERT SA“ betreffenden Eintrag wird Nummer 3 wie folgt geändert:

a) Die folgenden Zeilen werden in entsprechender alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„Afghanistan	AF-BIO-154	x	x	—	x	—	—
Armenien	AM-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Belize	BZ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Botsuana	BW-BIO-154	x	—	—	—	—	—
Kap Verde	CV-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Zentralafrikanische Republik	CF-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Kongo (Brazzaville)	CG-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Demokratische Republik Kongo	CD-BIO-154	x	—	—	x	—	—
El Salvador	SV-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Äquatorialguinea	GQ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Georgien	GE-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Guinea-Bissau	GW-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Honduras	HN-BIO-154	x	—	—	x	—	—

Hongkong	HK-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Liberia	LR-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Mauretanien	MR-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Myanmar/Birma	MM-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Nicaragua	NI-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Panama	PA-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Samoa	WS-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Seychellen	SC-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Sierra Leone	SL-BIO-154	x	x	—	x	—	—
Singapur	SG-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Sri Lanka	LK-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Suriname	SR-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Tadschikistan	TJ-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Timor-Leste (Osttimor)	TL-BIO-154	x	—	—	x	—	—
Turkmenistan	TM-BIO-154	x	—	—	x	x	—
Venezuela	VE-BIO-154	x	—	—	x	—	—“

- b) In den Benin, Kamerun, Kolumbien, Côte d'Ivoire, Ecuador, Indonesien, Monaco, die Philippinen, Serbien, Tunesien, Vietnam und Sambia betreffenden Zeilen wird in der Spalte B ein Kreuz eingefügt;
- c) in der die Republik Korea betreffenden Zeile wird in der Spalte C ein Kreuz eingefügt;
- d) in den Tschad, Äthiopien, die Mongolei, Namibia, Niger, Nigeria, Pakistan und Vanuatu betreffenden Zeilen wird in der Spalte D ein Kreuz eingefügt;
- e) in den Indien, Kirgisistan, Marokko, Syrien, Thailand und Uruguay betreffenden Zeilen wird in der Spalte E ein Kreuz eingefügt;
- f) in den Kenia, Paraguay und Uganda betreffenden Zeilen wird in den Spalten B und E ein Kreuz eingefügt;
- g) in der die Ukraine betreffenden Zeile wird in den Spalten B, D und E ein Kreuz eingefügt;
- h) in den Burkina Faso, Mexico und Peru betreffenden Zeilen wird in den Spalten B, E und F ein Kreuz eingefügt;
- i) in den Kasachstan Russland und Usbekistan betreffenden Zeilen wird in den Spalten D und E ein Kreuz eingefügt;
- j) in der Madagaskar betreffenden Zeile wird in den Spalte E und F ein Kreuz eingefügt.

12. Der „**IMO Control Latinoamérica Ltda.**“ betreffende Eintrag wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Internetadresse: <http://www.imo-la.com>“;

b) Unter Nummer 3 wird folgende Zeile eingefügt:

„Belize	BZ-BIO-123	x	—	—	x	—	—“
---------	------------	---	---	---	---	---	----

13. In dem „**IMOSwiss AG**“ betreffenden Eintrag wird unter Nummer 3 in den Kanada und Japan betreffenden Zeilen in der Spalte A das Kreuz gestrichen.
14. In dem „**International Certification Services, Inc.**“ betreffenden Eintrag wird unter Nummer 3 in der Kanada betreffenden Zeile in der Spalte A das Kreuz gestrichen.
15. In dem „**Istituto Certificazione Etica e Ambientale**“ betreffenden Eintrag wird unter Nummer 3 in der Japan betreffenden Zeile in der Spalte A das Kreuz gestrichen.
16. In dem „**Japan Organic and Natural Foods Association**“ betreffenden Eintrag wird unter Nummer 3 in der Japan betreffenden Zeile in der Spalte A das Kreuz gestrichen.
17. In dem „**Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH**“ betreffenden Eintrag wird Nummer 3 wie folgt geändert:

a) Die folgenden Zeilen werden in entsprechender alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„Gambia	GM-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Kasachstan	KZ-BIO-141	x	—	—	x	x	—
Liberia	LR-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Pakistan	PK-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Tadschikistan	TJ-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Turkmenistan	TM-BIO-141	x	—	—	x	—	—
Usbekistan	UZ-BIO-141	x	—	—	x	—	—“

- b) In den Guatemala, Kirgisistan, Peru und Russland betreffenden Zeilen wird in der Spalte B ein Kreuz eingefügt;
- c) in der die Vereinigten Arabischen Emirate betreffenden Zeile wird in der Spalte E ein Kreuz eingefügt;
- d) in der Japan betreffenden Zeile wird in der Spalte A das Kreuz gestrichen.
18. Nach dem „Letis S.A.“ betreffenden Eintrag wird folgender neuer Eintrag eingefügt:

**„Mayacert“**

1. Anschrift: 18 calle 7-25 zona 11, Colonia Mariscal, 01011 Guatemala City, Guatemala
2. Internetadresse: <http://www.mayacert.com>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Kolumbien	CO-BIO-169	—	—	—	x	—	—
Dominikanische Republik	DO-BIO-169	—	—	—	x	—	—

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
El Salvador	SV-BIO-169	—	—	—	x	—	—
Guatemala	GT-BIO-169	x	—	—	x	—	—
Honduras	HN-BIO-169	x	—	—	x	—	—
Mexiko	MX-BIO-169	x	x	—	x	—	—
Nicaragua	NI-BIO-169	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein

5. Befristung der Aufnahme: bis 30. Juni 2018.“

19. In dem „**Onecert, Inc.**“ betreffenden Eintrag erhalten die Überschrift und die Nummer 1 folgende Fassung:

**„OneCert International PVT Ltd.**

1. Anschrift: H-08, Mansarovar Industrial Area, Mansarovar, Jaipur-302020, Rajasthan, India“.

20. In dem „**Organic crop improvement association**“ betreffenden Eintrag wird unter Nummer 3 in den Kanada und Japan betreffenden Zeilen in der Spalte A das Kreuz gestrichen.

21. In dem „**Organic Standard**“ betreffenden Eintrag wird Nummer 3 wie folgt geändert:

a) Die folgende Zeile wird eingefügt:

„Tadschikistan	TJ-BIO-108	x	—	—	x	—	—“
----------------	------------	---	---	---	---	---	----

b) in den Kasachstan und Russland betreffenden Zeilen wird in der Spalte E ein Kreuz eingefügt.

22. In dem „**Organización Internacional Agropecuaria**“ betreffenden Eintrag werden unter Nummer 3 die folgenden Zeilen in entsprechender alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„Chile	CL-BIO-110	x	—	—	x	—	—
Ecuador	EC-BIO-110	x	—	—	x	—	—
Peru	PE-BIO-110	x	—	—	x	—	—“

23. Nach dem „**Organska Kontrola**“ betreffenden Eintrag werden folgende neue Einträge eingefügt:

**„ORSER‘**

1. Anschrift: Paris Caddesi No: 6/15, Ankara 06540, Turkey

2. Internetadresse: <http://orser.com.tr>

3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Türkei	TR-BIO-166	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse
5. Befristung der Aufnahme: bis 30. Juni 2018.

**„Overseas Merchandising Inspection Co., Ltd.“**

1. Anschrift: 15-6 Nihonbashi Kabuto-cho, Chuo-ku, Tokyo 103-0026, Japan
2. Internetadresse: <http://www.omicnet.com/omicnet/services-en/organic-certification-en.html>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Japan	JP-BIO-167	—	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Wein, Erzeugnisse gemäß Anhang III
  5. Befristung der Aufnahme: bis 30. Juni 2018.“
24. In dem „**QC&I GmbH**“ betreffenden Eintrag erhält Nummer 4 folgende Fassung:
- „4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse“.
25. In dem „**Quality Assurance International**“ betreffenden Eintrag wird unter Nummer 3 in der Kanada betreffenden Zeile in der Spalte A das Kreuz gestrichen.
26. Nach dem „**Quality Assurance International**“ betreffenden Eintrag wird folgender neuer Eintrag eingefügt:

**„Quality Partner“**

1. Anschrift: Rue Hayeneux, 62, 4040 Herstal, Belgium
2. Internetadresse: <http://www.quality-partner.be>
3. Drittländer, Codenummern und Erzeugniskategorien:

Drittland	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Indonesien	ID-BIO-168	—	—	x	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse, Algen und Wein
5. Befristung der Aufnahme: bis 30. Juni 2018.“